

AGB

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Hardware, Software und Dienstleistungen 1. Allgemeines 2. Zahlungsbedingungen und Preise 3. Lieferung und Versand 4. Eigentumsvorbehalt 5. Haftungsbeschränkung 6. Gewährleistung

7. Software 8. Vertraulichkeit 9. Sonstiges

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen von Popp IT Systeme GmbH

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen Popp IT Systeme GmbH, (im folgenden Firma) und dem Käufer (im folgenden Kunde) abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der Firma nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der Firma anzuzeigen.

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der Firma sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Firma. Im Verzugsfalle ist die Firma berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma berechtigt, Zinsen in Höhe von mindestens 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Alle Preise verstehen sich wenn nicht als Bruttobetrag ausgewiesen zusätzlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

Die Firma ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3. Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend. Lieferung erfolgt nur solange der Vorrat reicht. Alle von der Firma genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der Firma eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die Firma diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die Firma an der rechtzeitigen Vertragserfüllung z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihrem Zulieferanten gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Massgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von 6 Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Firma nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der Firma nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Firma nicht innerhalb der Nachfrist erfüllt. Wird der Firma die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der Firma liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der Firma zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die Firma aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der Firma verlässt.

4. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der Firma aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der Firma. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der Firma stehenden Sachen ordnungsgemäss zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der Firma auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die Firma abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die Firma unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der Firma unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände

verÄussert und die Firma dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der Firma bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

Ä 5.Ä Ä Ä Ä Ä HaftungsbestrÄnkung

Soweit es sich nicht um unmittelbare Personen- und SachschÄden handelt, haftet die Firma insgesamt nur bis zur HÄhe von Ä 5.000,00 Euro. Die Firma haftet nicht fÄ¼r entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder FolgeschÄden. Diese HaftungsbestrÄnkungen gelten nicht fÄ¼r SchÄden, die auf Vorsatz, grober FahrlÄssigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Die Firma haftet nicht fÄ¼r die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlÄssig oder vorsÄtzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmassnahmen dafÄ¼r Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.Ä

Ä 6.Ä Ä Ä Ä Ä Ä GewÄhrleistung

Die Firma gewÄhrleistet, dass die Waren, die im Vertrag zugesicherten Eigenschaften besitzen und nicht mit MÄngeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewÄhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt ausser Betracht. Die GewÄhrleistungsfrist betrÄgt 6 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. WÄhrend der GewÄhrleistungsfrist auftretende MÄngel hat der Kunde der Firma unverzÄglich schriftlich zu melden. Die GewÄhrleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiss, Äussere EinflÄsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die GewÄhrleistung entfÄllt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der Firma GerÄte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst Ändert oder durch Dritte Ändern lÄsst, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis fÄ¼hrt, dass die noch in Rede stehenden MÄngel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die MÄngelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Die Firma kann im Rahmen ihrer GewÄhrleistungsverpflichtung fehlerhafte GerÄte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfÄ¼r erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschliesslich seiner Anwendungsprogramme, Daten, DatentrÄger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur DurchfÄ¼hrung der Nachbesserungsarbeiten einzurÄumen. Gelingt es der Firma nicht, erhebliche MÄngel innerhalb von 6 Monaten ab Eingang einer ordnungsgemÄssen MÄngelanzeige zu beseitigen, so kann der Kunde dem VerkÄufer eine angemessene Nachfrist mit der ErklÄrung setzen, dass er die MÄngelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf ErweiterungsmÄglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfÄgbares ZubehÄ¼r, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte stÄndiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukÄünftige Entwicklungen beziehen kÄnnen.

Ä 7.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Software

Die Firma garantiert fÄ¼r einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Tag der Lieferung, dass von der Firma gelieferte Individual-Software im wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und im wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Die GewÄhrleistung beschrÄnkt sich auf diese Leistungen. Es ist dem Kunden bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden kÄnnen.

Im Fall einer berechtigten MÄngelrÄ¼ge behÄhlt sich die Firma vor, insgesamt drei Nachbesserungen durchzufÄ¼hren bzw. im Falle des endgÄltigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandelung oder Minderung einzurÄumen. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Programmfehler fÄ¼r das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere MÄglichkeiten der Software gelÄst werden kann.

Jede weitere GewÄhrleistung, insbesondere dafÄ¼r, dass die Software fÄ¼r die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie fÄ¼r direkte oder indirekt verursachte SchÄden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung) sowie fÄ¼r Verluste von Daten oder SchÄden, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung verloren gegangener Daten entstehen, sind ausdrÄcklich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Firma bzw. ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe FahrlÄssigkeit nachgewiesen werden kann. Die Firma behÄhlt sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vornehmen zu lassen, die die LeistungsfÄhigkeit des Programms verbessern und die Ä¼brige Software nicht beeintrÄchtigen.

Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf ErweiterungsmÄglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfÄgbares ZubehÄ¼r, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte stÄndiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukÄünftige Entwicklungen beziehen kÄnnen.

8. Vertraulichkeit

Die Firma und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Seite unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

9. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der Firma nur mit schriftlicher Einwilligung der Firma abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Firma (Biberach/Riss) in der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt deutsches Recht